

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Genthin sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach den SGB VIII und dem KiFöG LSA.

§ 2 Rechtsform

Die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung und damit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 3 Aufgaben der Tageseinrichtungen und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem KiFöG LSA und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Eine Hortbetreuung während der Unterrichtszeit ist nicht möglich. Schulkinder können in der Ferienzeit erhöhte Betreuungszeiten als in der Schulzeit erhalten.
- (3) Näheres wird durch die Stadt Genthin für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekanntgegeben.

§ 4 Anspruch Kinderbetreuung

- (1) Die in der jeweiligen Tageseinrichtung vorhandenen Betreuungsplätze werden, soweit keine Gründe gemäß dieser Satzung entgegenstehen, an Kinder vergeben, deren Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Genthin, vorrangig in den Ortschaften Tucheim, Gladau, Paplitz, Parchen, Mützel und Schopisdorf haben. Für die Aufnahme des Kindes entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, sofern die betreffenden Kinder zum selben Zeitpunkt in die Tageseinrichtung aufgenommen werden wollen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar. Weitere Aufnahmen können grundsätzlich erst nach Freiwerden von Plätzen, bzw. mit Ausnahmegenehmigung durch den Landkreis Jerichower Land erfolgen.

- (3) Aufnahmeanträge von Personensorgeberechtigten, deren Hauptwohnsitz sich nicht in der Stadt Genthin befindet, sind zur Bescheidung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Landkreis Jerichower Land zu richten. Dieser hat vor seiner Bescheidung zu sichern, dass die Herkunftsgemeinde den Platz nach den Regelungen des KiFöG finanziert. Die betreffende Wohnsitzgemeinde ist grundsätzlich für die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages zuständig.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Genthin nehmen entsprechend ihrer Kapazität, die in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgeschrieben ist, folgende Altersstufen auf:

Kindertageseinrichtung „Parkspatzen“ im **Ortschaft Parchen**
- von 0 Jahren bis Eintritt in den 7. Schuljahrgang

Kindertageseinrichtung „Unter den Eichen“ im **Ortschaft Mützel**
- von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter

Kindertageseinrichtung „Spatzenhausen“ im **Ortschaft Tucheim**
- von 0 Jahren bis Eintritt in den 7. Schuljahrgang

Kindertageseinrichtung „Storchennest“ im **Ortschaft Gladau**
- von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter

- (2) Den Personensorgeberechtigten ist die Möglichkeit auf ständige Anmeldung ihrer Kinder in der von ihnen gewählten Tageseinrichtung gegeben. Der Aufnahmeantrag ist in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme einzureichen. Für Hortanmeldungen gilt Abs. 3
- (3) Für eine Hortbetreuung sollte die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
- (4) Die Betreuung der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Genthin und den Personensorgeberechtigten. Die Stadt Genthin erstellt einen Gebührenbescheid. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin, die Konzeption der betreffenden Tageseinrichtungen und die Hausordnung an.
- (5) Jedes Kind ist unmittelbar, jedoch maximal 10 Tage vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung, ärztlich zu untersuchen. **Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung nachzuweisen.**
- (6) **Bei Erstaufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichender Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Leitung der Tageseinrichtung berechtigt, dem zuständigen Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.**
- (7) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Kostenbeiträge nach §90 Abs. 4 SGB VIII beantragen, so ist dieser i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages dem Träger mitzuteilen.

- (8) Krippenkinder sind Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Änderungen werden in dem darauffolgenden Monat, in dem sie eintreten, wirksam. Der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder endet spätestens am 31.07. des Jahres, in dem es in die Schule eintritt. Der Vertrag für die Hortkinder endet spätestens bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
- (9) Die Änderung des Wohnsitzes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (10) Die Ferienregelung in der Tageseinrichtung mit kombiniertem Hort richtet sich nach dem Betreuungsbedarf. Anspruch auf eine Ferienbetreuung in dem Hort, in dem das Kind angemeldet ist, besteht nicht.

§ 6

Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die geschlossene Betreuungsvereinbarung endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums oder durch Kündigung seitens der Stadt als auch seitens der Personensorgeberechtigten. Die Kündigung ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (2) Die Betreuungsvereinbarung kann von Seiten der Stadt fristlos gekündigt werden, wenn
 - a. das Kind mehr als 14 Tage unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt,
 - b. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Kostenbeitrages mehr als einen Monat in Verzug geraten,
 - c. das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hilfe und Hinweise der pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Erziehungsberechtigten nicht beseitigt werden kann,
 - d. Abweisungsgründe sonstiger Art vorliegen, wie chronische Krankheit des Kindes oder dauernde Pflegebedürftigkeit oder Vorliegen einer schwerwiegenden Infektionskrankheit in der Familie, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung der anderen Kinder der Kindertageseinrichtung führen kann,
 - e. grundlegende Änderungen in den gesetzlichen Bestimmungen zur Kinderbetreuung, insbesondere bei Veränderungen des Rechtsanspruchs auf Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung eintreten,
 - f. Satzungsbestimmungen nicht eingehalten werden
 - g. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit verstoßen, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
 - h. wiederholt keine Kooperationsbereitschaft im Interesse des Kindes und der Kindertageseinrichtung gezeigt wird.
- (3) Die Wiederaufnahme von Kindern ist nur nach Begleichung der Zahlungsrückstände möglich.

§ 7 **Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Die Erkrankung eines Kindes muss der zuständigen Leitung der Tageseinrichtung oder deren Beauftragte unverzüglich mitgeteilt werden.
- (2) Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit in der Familie oder in der näheren Umgebung des Kindes müssen die Personensorgeberechtigten nach Kenntnis unverzüglich die Leitung der jeweiligen Einrichtung verständigen.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes an einer Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der zurzeit gültigen Fassung darf das Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Wiederaufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung muss von einer ärztlichen Bescheinigung, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist, abhängig gemacht werden.
- (4) Bei chronischen und temporär erkrankten Kindern werden Medikamente verabreicht, wenn eine ausdrückliche ärztliche Bescheinigung dieses Erfordernis bekräftigt.

§ 8 **Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten, Hol- und Bringzeiten, Schließtage**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind unter Berücksichtigung des KiFöG LSA an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von max. 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen und an Wochenenden sind die Einrichtungen geschlossen. Näheres bestimmt sich aus den Abs. 2 und 3.
- (2) Die Öffnungszeiten für die Tageseinrichtungen „Parkspatzen“, „Unter den Eichen“, „Spatzenhausen“ und „Storchennest“ wird unter Beteiligung des jeweiligen Kuratoriums vom Bürgermeister der Stadt Genthin festgelegt und den Personensorgeberechtigten bekanntgegeben. Dies gilt auch bei Entscheidungen über eine Erweiterung oder Reduzierung der Öffnungszeiten innerhalb der gesetzlichen Rahmenlegung entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Tageseinrichtungen sind nach Maßgabe des Abs. 1 zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Satzung wie folgt täglich geöffnet:

a) „Parkspatzen“	6:00 Uhr bis 16:30 Uhr
b) „Unter den Eichen“	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
c) „Spatzenhausen“	6:00 Uhr bis 17:00 Uhr
d) „Storchennest“	6:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Die Halbtagsbetreuung findet in den Einrichtungen zudem innerhalb der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Der konkrete Betreuungszeitraum ist in jeder Einrichtung individuell festgelegt und wird durch die jeweilige Leitung im Einvernehmen mit dem Kuratorium bestimmt.

- (4) Während der gesetzlich festgelegten Ferien kann jede Einrichtung bis zu 15 Werktagen im Jahr geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres, an „Brückentagen“ sowie zur Sicherung von Fort- und Weiterbildungen der pädagogischen Fachkräfte bis zu zwei „Bildungstagen“ im Jahr geschlossen werden. Die Festlegung von Schließzeiten bedarf der Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums der Einrichtung. Die Bekanntgabe der Schließzeiten erfolgt mindestens einen Monat vorher. Die Personensorgeberechtigten erhalten bei Notwendigkeit ein Ersatzangebot für die Betreuung des Kindes.

- (5) Die Stadt Genthin ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung zeitweilig zu schließen, falls die Aufsichtspflicht und die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist oder nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden, z. B. bei Baumaßnahmen, Havarien, Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Betreuungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (7) In den Einrichtungen werden für Krippenkinder und Kindergartenkinder im Rahmen der Öffnungszeiten folgende tägliche und wöchentliche Betreuungszeiten angeboten:
- bis 5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden,
 - bis 6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden,
 - bis 7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden,
 - bis 8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden,
 - bis 9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden,
 - bis 10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden.
- In begründeten Fällen kann auch eine tägliche Betreuungszeit bis 11 Stunden bzw. 55 Wochenstunden in Anspruch genommen werden.
- (8) Für Hortkinder werden Betreuungszeiten von bis zu 1 Stunde (Frühhort), bis zu 5 Stunden und bis zu 6 Stunden angeboten. In den Schulferien erfolgt bei Bedarf eine Ganztagsbetreuung im Rahmen der Öffnungszeiten. Hier werden die Betreuungszeiten des Frühhortes und der Nachschulbetreuung zusammengelegt.
- (9) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 9

Kostenbeitrag für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Genthin wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Näheres regelt die Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadt Genthin sonstige Gebühren (z. B. Getränkegeld, Kosten für Ausflüge usw.) erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den aktuellen Gegebenheiten der jeweiligen Tageseinrichtung.

§ 10

Essenversorgung

Für die Kinder einer Tageseinrichtung in der Trägerschaft der Stadt Genthin sichert diese gem. § 5, Abs. 5 KiFöG LSA die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit durch die Einbindung eines externen Versorgungsunternehmens. Das Entgelt für die Verpflegungsleistungen wird ausschließlich in einem direkten Schuldverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und dem externen Versorgungsunternehmen begründet und ist somit nicht Bestandteil des Kostenbeitrages gem. § 9 der Satzung.

§ 11 Versicherungen

- (1) Kinder in der Tageseinrichtung sind nach dem SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Träger ist die Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Sitz Zerbst. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Für die in einer Tageseinrichtung verlorengegangenen Kleidungsstücke sowie andere Gegenstände und Wertsachen der zu betreuenden Kinder kann die Stadt Genthin keine Ersatzgarantie geben. Ansprüche betroffener Personensorgeberechtigter werden durch den Kommunalen Schadensausgleich geprüft. Die Stadt Genthin haftet nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten. Des Weiteren gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 12 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Kinder werden zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal übergeben und werden nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder abgeholt. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Begrüßung der Kinder durch das pädagogische Fachpersonal im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich **widerrufen und geändert** werden.
- (3) Sollen Hortkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Krippen- und Kindergartenkinder dürfen den Heimweg grundsätzlich nicht allein antreten.
- (4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich **am Tag der Abwesenheit** der Leitung der Einrichtung oder deren Beauftragte mitzuteilen.
Näheres regelt die Hausordnung.

§ 13 Mitteilung an die Tageseinrichtung und Weitergabe von Daten

- (1) Zur Sicherstellung der Betreuung der Kinder sind durch die Personensorgeberechtigten alle Änderungen in den erfassten persönlichen Daten der Personensorgeberechtigten der Leitung der Tageseinrichtung mitzuteilen. Für Folgen, die durch unterlassene Mitteilungen entstehen, haften die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Stadt Genthin ist berechtigt, die erhobenen und gespeicherten Daten dem örtlichen bzw. überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Finanzplanung bzw. Evaluation des KiFöG LSA bereitzustellen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin vom 01.01.2014 außer Kraft.

Genthin, den

(Thomas Barz)

Siegel